

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.72 vom 13. September 2018

BS Appellationsgericht, 2018-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.72

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.72 du 13 septembre 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.72 del 13 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Zuständig für die Beurteilung von nachträglich (d.h. nach Abschluss des Strafverfahrens) gestellten Gesuchen um Erlass der Verfahrenskosten ist gemäss § 43 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, SG 154.100) die Einzelrichterin oder der Einzelrichter.

E. 2

2.1 In Anwendung von Art. 425 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Auflage 2014, Art. 425 N 4; vgl. statt vieler: AGE SB.2012.9 vom 26. August 2014). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten nämlich selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (vgl. Entscheide des ZH Obergerichts vom 19. März 2013, 21. März 2014 und 27. August 2015).

2.2 Aus dem Erlassgesuch vom 11. Januar 2019 ergeht, dass A_____ bereits vorgängig zu seiner Wohnsitznahme in Liestal, Basel-Landschaft, von der Sozialhilfe Basel-Stadt unterstützt wurde. Seit er im September 2014 ein möbliertes Zimmer in Liestal bezog, hat die Sozialhilfe der Stadt Liestal die Ausrichtung der Fürsorgeleistungen übernommen. Die aktuelle Mittellosigkeit des A_____ ist damit belegt. Der die Vertretung des A_____ wahrnehmende Sozialarbeiter führt im Erlassgesuch weiter aus, A_____ lebe derzeit in einer betreuten Wohnsituation. Aus der beigelegten Leistungsübersichtsverfügung der Sozialhilfebehörde Liestal vom 22. Januar 2019 ergeht, dass die Kosten für seine Unterbringung im Wohnheim [...] gesprochen wurden. Bereits aus den Straftaten ist dem Appellationsgericht bekannt, dass A_____, welcher zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat gerade erst das 18. Altersjahr erreicht hatte, seit seiner Jugend mit grossen Schwierigkeiten im Sozial- und Ausbildungsbereich belastet ist. So hielt bereits das Strafgericht in seinem Urteil vom 30. März 2015 fest, dass A_____ das begonnene zehnte Schuljahr wegen Auffälligkeiten nicht beendet habe. Gemäss seinen Angaben habe er aufgrund einer Zuweisung durch die Abteilung Kinder- und Jugendschutz (AKJS, heute Kinder- und

Jugenddienst [KJD]) einen therapeutischen Aufenthalt auf einem Bauernhof in Bern verbracht, welcher beendet wurde, nachdem A_____ abgehauen sei. Die daraufhin mit Hilfe der Invalidenversicherung in Angriff genommene Lehre als Elektroniker habe er ebenfalls abgebrochen. Eine Ausbildung habe er bislang keine absolviert (Strafurteil S. 14). Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüssen, dass A_____ sich nun in einer Institution aufhält, welche junge Erwachsene mit entsprechender Problematik beim Erlernen einer selbständigen Lebensführung in Bezug auf Wohnen und Arbeit unterstützt. Es ist evident, dass bereits das Erreichen einer Lebensgestaltung, welche A_____ ermöglicht, seine eigenen Lebenskosten zu decken, einen grossen Fortschritt in seinem Leben darstellen wird bzw. er zurzeit noch weit entfernt von einer solchen Realität lebt. Damit stellen die ihm auferlegten Verfahrenskosten eine Belastung dar, welche seine Resozialisierung und sein wirtschaftliches Weiterkommen ernsthaft gefährden. Dies umso mehr, als er weiterhin mit der Zahlung einer namhaften Genugtuungsforderung konfrontiert ist. Die Kosten des Strafverfahrens sind ihm deshalb im vollen Umfang zu erlassen.

E. 3

Für das Gesuchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.